

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Verbandsordnung (VO)

§ 1 Regelung

Gemäß § 18 der Satzung regelt diese Verbandsordnung (VO genannt) die Handhabung von Ordnungen und die Zuständigkeiten der Verbandsorgane.

§ 2 Ordnungen

Neben dieser Verbandsordnung bestehen nachstehend aufgeführte Ordnungen bzw. Richtlinien des Verbandes:

- Ausweisordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo)
- Formvorschriften (allgem. Hinweise) zur RuVo
- Verwaltungs- und Ordnungsstrafen als Anlage zur RuVo
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Sportordnung
- Spielordnungen in den verschiedenen Sportarten

§ 3 Anlagen / Durchführungsbestimmungen

Es können zu den einzelnen Ordnungen, insbesondere Spielordnungen Anlagen und / oder Durchführungsbestimmungen erstellt werden.

§ 4 Geschäftsverteilung des Vorstandes

Die Geschäftsverteilungen des Vorstandes werden im Einzelnen in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 5 Zuständigkeiten der Organe

Die Zuständigkeiten der Organe nach § 10 der Satzung ergeben sich nachfolgend:

1. Mitgliederversammlung: Beschlussfassung über die Satzung. Weitere Zuständigkeiten gemäß § 11 der Satzung.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

2. Vorstand: Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zuständig für die Beschlussfassung von Ordnungen nach § 2 bzw. § 3 der VO. Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist zur selbständigen Entscheidung berechtigt, wenn nicht ein anderes Organ in der Satzung für zuständig erklärt ist.
3. Sportausschüsse: Die Sportausschüsse gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung sind selbständig tätig. Sie werden vertreten durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich, mit der Ausnahme wenn sie als Rechtsorgan tätig werden. Die Vorsitzenden unterrichten den Vorstand in angemessenen Abständen regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse und die laufende Kostenentwicklung in ihrer Sparte.
4. Kreisspruchkammer: Rechtsorgan des Verbands ist die Kreisspruchkammer. Ihre Aufgaben werden durch § 13 Abs. 2 der Satzung geregelt. Der ordentliche Rechtsweg kann nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschränkt werden.
5. Ehrenrat: Der Ehrenrat ist kein Organ des Verbands. Die Aufgaben des Ehrenrates regelt § 14 der Satzung. Der Ehrenrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Kassenprüfer: Die Kassenprüfer sind kein Organ des Verbands. Die Aufgaben regelt § 15 der Satzung.

§ 6 Änderungen

Änderungen dieser VO, aber auch Änderungen zu § 2 bzw. § 3, müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form über die offizielle Homepage des BKV Wuppertal.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Verbandsordnung tritt mit der Beschlussfassung über die geänderte Satzung und deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Geschäftsordnung entfällt ersatzlos.

Wuppertal, 27.05.2011

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand